



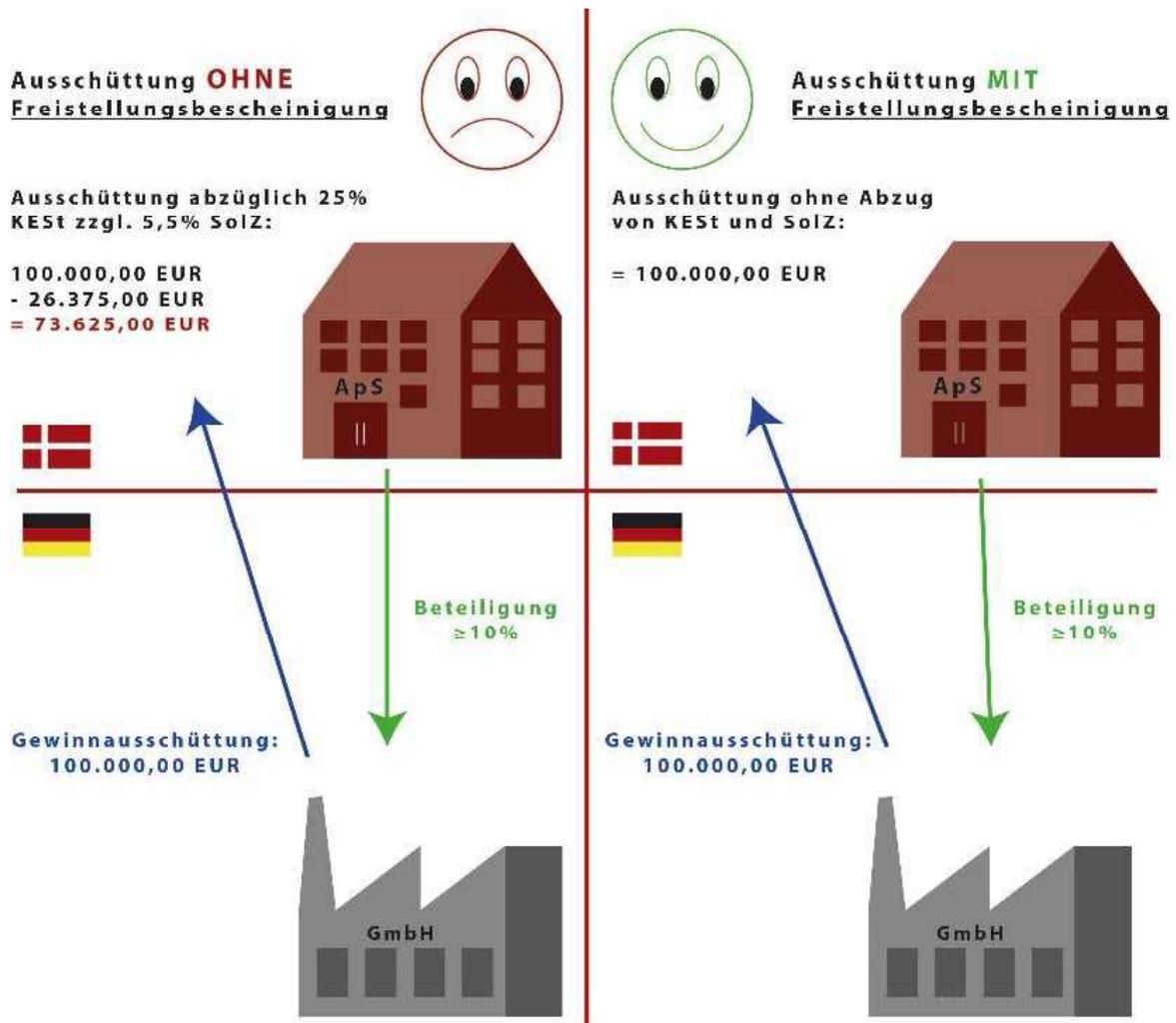
Informationsblatt zur Freistellung von
Kapitalerträgen gem. § 50 d II EStG



tysk**revision**[®]

Wofür benötigen Sie eine Freistellungsbescheinigung?

Eine Freistellungsbescheinigung wird benötigt für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen zwischen einer deutschen Tochtergesellschaft und einer dänischen Muttergesellschaft. Normalerweise unterliegen alle Gewinnausschüttungen in voller Höhe der deutschen Kapitalertragsteuer (25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Liegt zum Zeitpunkt einer Gewinnausschüttung keine Freistellungsbescheinigung vor, so ist die ausschüttende Tochtergesellschaft dazu verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das deutsche Finanzamt abzuführen.



Gibt es neben dem Freistellungsverfahren noch alternative Möglichkeiten von der Kapitalertragsteuer befreit zu werden?

Ja, im sogenannten „**Erstattungsverfahren**“ wird zunächst die Kapitalertragsteuer in voller Höhe einbehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt. Um die bezahlte Kapitalertragsteuer anschließend zurückzuerhalten, muss beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Die Abgabefrist zur Antragstellung beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zugeflossen sind.

Wie kann ein Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Das Freistellungsverfahren ist antragsabhängig und muss beim BZSt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden. Dass die Freistellung nur auf Antrag gewährt wird, ist darin begründet, dass die Steuerbefreiung nur denjenigen zugutekommen soll, die nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nach der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (§43b EstG) auch berechtigt sind. Ziel der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie ist es, eine Doppelbesteuerung von Gewinnausschüttungen, die innerhalb der EU von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft vorgenommen werden, zu verhindern.

Kann auch natürlichen Personen oder Personengesellschaften eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden?

Nein, antragsberechtigt sind ausschließlich:

- ✓ Im Ausland ansässige Kapitalgesellschaften,
- ✓ die in ihrem Ansässigkeitsstaat körperschaftsteuerpflichtig sind
- ✓ denen Kapitalerträge von inländischen Kapitalgesellschaften zufließen,
- ✓ an denen sie seit 12 Monaten zu mindestens 10% unmittelbar beteiligt sind.

Wie lange ist eine Freistellungsbescheinigung gültig?

Freistellungsbescheinigung wird für min. **1 Jahr bis maximal 3 Jahre** ausgestellt.

Wann muss der Antrag einer Freistellungsbescheinigung gestellt werden?

Der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung ist an keine Frist gebunden. Jedoch beginnt die Geltungsdauer der Freistellung **frühestens an dem Tag, an dem der Antrag bei dem BZSt eingeht**. Die Erteilung rückwirkender Freistellungsbescheinigungen ist nicht möglich.

Was sind die wesentlichen Vorteile des Freistellungsverfahrens?

- ✓ **Zins- und Liquiditätsvorteile:** Der wesentliche Vorteil der Freistellungsmethode ist, dass die inländische Kapitalgesellschaft die Abführung der Kapitalertragsteuer von vornerein ganz unterlassen kann und somit mehr liquide Mittel im Unternehmen verbleiben.
- ✓ **Arbeitsentlastung:** Durch die rechtzeitige Beantragung einer Freistellungsbescheinigung entfällt der langwierige Prozess der Rückforderung des Geldes und es werden Zinsverluste vermieden.
- ✓ **Planungssicherheit:** Ein weiterer Vorteil der Freistellungsbescheinigung ist, dass schon vor der Gewinnausschüttung bekannt ist, ob die Kapitalertragsteuer abgeführt werden muss.
- ✓ **Haftungsausschluss des Steuerschuldners:** Das Vorliegen der Freistellungsbescheinigung schützt den Schuldner der Kapitalerträge vor der Inanspruchnahme im Haftungsfall.

Erhält jeder formal berechnigte Antragsteller eine Freistellungsbescheinigung?

Nein, bevor das Bundeszentralamt für Steuern eine Freistellungsbescheinigung ausstellt, wird ganz genau geprüft, ob alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere wird durch einen Fragenkatalog geprüft, ob die Steuerentlastung dem § 50 d Abs. 3 EStG entgegensteht. Seit 2007 verbietet diese Norm die vollständige oder teilweise Steuerentlastung von Gewinnausschüttungen, die von einer deutschen Kapitalgesellschaft an eine ausländische Kapitalgesellschaft fließen, wenn:

1. Für die Einschaltung der dänischen Gesellschaft wirtschaftliche Gründe fehlen **und**
2. die ausländische Gesellschaft keine Erträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt **oder**
3. die dänische Gesellschaft nicht über einen „angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb“ verfügt.

An welche Auflagen ist eine Ausstellung der Freistellungsbescheinigung gebunden?

- **6-jährige Aufbewahrungsfrist:** Die Tochtergesellschaft erhält eine Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung; diese ist als Beleg **sechs Jahre aufzubewahren**.
- **Mitteilungslicht:** Auch wenn eine Freistellungsbescheinigung bereits erteilt wurde, ist der Antragsteller verpflichtet, entscheidungserhebliche Änderungen der Verhältnisse dem BZSt unverzüglich mitzuteilen.
- **„MURI-Meldung“:** Die Freistellung ist mit der **Auflage** verbunden, dass dem BZSt **innerhalb von 5 Monaten** (also bis zum 31.05. des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres) die im jeweiligen Jahr erfolgten Ausschüttungen gemeldet werden. Die sogenannte „MURI-Meldung“ an das BZSt muss auch erfolgen, wenn keine Ausschüttungen geflossen sind („Nullmeldung“).

Was empfehlen wir unseren Mandanten?

In unser Praxiserfahrung hat sich herausgestellt, dass das Freistellungsverfahren wesentlich unproblematischer und kostengünstiger ist als das nachgelagerte Erstattungsverfahren. Aus diesem Grund empfehlen wir rechtzeitig einen Antrag auf Freistellung zu stellen. Aufgrund der verschärften Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung sollte dies so früh wie möglich passieren, bestenfalls erfolgt die Beantragung bereits bei der Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft.



tyskrevision
Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Alter Kirchenweg 85
24983 Handewitt

Fon: +49 4608 60 66 0
Fax: +49 4608 60 66 099

Mail: info@tyskrevision.com
www.tyskrevision.com

